

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen
(Straßenausbaubeitragssatzung - StABS)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 445) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am **06.09.2007** folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Der § 5 Abs. 3 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende Neufassung:

- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand für die Ortslage Nohra von 50 m
für die Ortslage Wollersleben von 45 m
für die Ortslage Mörbach von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand für die Ortslage Nohra von 50 m
für die Ortslage Wollersleben von 45 m
für die Ortslage Mörbach von 30 m verläuft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 29.01.2008

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nohra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung – StABS - Beschluss-Nr.: 15/04/2007) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 25.01.2008, eingegangen am 28.01.2008 unter AZ 30/092.6/Schö.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 29.01.2008

(S I E G E L)

gez.
S T Ü W E
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Nohra, Wollersleben und Mörbach in der Zeit vom 30.01.2008 bis 05.02.2008 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 29.01.2008
Abgenommen am: 12.02.2008**

Abzunehmen am: 06.02.2008